

BGH vom 6.-7.03.2018 (Post-Zustellung) ....



**Bundesgerichtshof**  
**XII. Zivilsenat**  
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn  
Prof. Dr. Reinhold Kiehl  
Wittelsbacherstraße 27  
94315 Straubing

**Aktenzeichen**

XII ZB 614/17

(bei Antwort bitte angeben)

**Durchwahl**

☎ (07 21) 1 59 - 1133

oder 1504

**Ihr Zeichen**

**Karlsruhe, 02.03.2018**

## Kurzmitteilung

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betr. Prof. Dr. Reinhold Kiehl

erhalten Sie Beschluss vom 28. Februar 2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Fahrner, Justizangestellte**

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Hausanschrift:  
Herrenstr. 45a  
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:  
poststelle@bgh.bund.de  
www.bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):  
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:  
(07 21) 1 59 - 25 12

Ausfertigung

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 614/17

vom

28. Februar 2018

in der Betreuungssache

betreffend Prof. Dr. Reinhold Kiehl, Wittelsbacherstraße 27, Straubing,  
Rechtsbeschwerdeführer,

Weiterer Beteiligter:

Bruno Ebner, Spitalplatz 6, Bad Kötzing,  
Betreuer



Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 2018 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Nedden-Boeger, Dr. Botur und Guhling

beschlossen:

Die Gegenvorstellung gegen den Senatsbeschluss vom 24. Januar 2018 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Begründung der Gegenvorstellung gibt zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass. Auch danach bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Bei diesem Beschluss hat es sein Bewenden. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben. Der Betroffene kann nicht mit einer Antwort auf weitere Eingaben in dieser Sache rechnen.

Dose

Schilling

Nedden-Boeger

Botur

Guhling

Ausgefertigt:

  
Fahrner, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs



Abschrift

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 614/17

vom

28. Februar 2018

in der Betreuungssache

betreffend Prof. Dr. Reinhold Kiehl, Wittelsbacherstraße 27, Straubing,  
Rechtsbeschwerdeführer,

Weiterer Beteiligter:

Bruno Ebner, Spitalplatz 6, Bad Kötzing,  
Betreuer

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 2018 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Nedden-Boeger, Dr. Botur und Guhling

beschlossen:

Die Gegenvorstellung gegen den Senatsbeschluss vom 24. Januar 2018 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Begründung der Gegenvorstellung gibt zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass. Auch danach bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Bei diesem Beschluss hat es sein Bewenden. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben. Der Betroffene kann nicht mit einer Antwort auf weitere Eingaben in dieser Sache rechnen.

Dose

Schilling

Nedden-Boeger

Botur

Guhling